

RS UVS Niederösterreich 1993/02/12 Senat-KS-92-003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1993

Rechtssatz

Kolonnenspringen kann nicht als Rechtsüberholen, sondern muß als Nebeneinanderfahren qualifiziert werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at